

## VI.

Land	<u>Kraint</u>	Pfarrgemeinde	<u>Mosargen</u>	Haus-Nr.	<u>61</u>
Bezirk	<u>Baut Lazbach</u>	Pfarrhaft	}	Dahl der Wohnparteien	

# Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## B e l e h r u n g .

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum *activen* Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im *activen* Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offiziere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „*Offiziere*“ sind auch die den Offiziers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichenfalls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beheiligen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familiennname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelkrang	Ge- schlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung		
	Geburts- jahr	Hier ist aufzuführen, ob die Person jedes ver- schiedenen Person in durch die Ziffer 1 in der ihren Ges- schlechte entfrem- deten Rubrik erwähnt zu machen.	Hier ist einzusehen, ob die Person ledig, Verheiratet, verwitwet oder durch Auslösung der Geburts- jahr	Hier ist einzusehen, ob die Person katholisch, Orthodox, unit, Armenisch unit, Grönlandisch unit, Armenisch unit, Evangelisch Augsburger Con- fession (Euthenianer), Evangelisch bethesdischer Con- fession (Reformiert), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Sacerdotalisch, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.  Die Art deselben ist möglichst genau zu bezeichnen, d. h. die Kategorie des Vermögens, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Sitz oder das Land des Gewerbes oder der Fabrikation, das Sattung des Handelsbezugsraumes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptnachschub bildet. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Personen, unverwandte Verwandte oder andere Personen, einheitlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommen.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.  Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats (Jahres) Sohn, oder im Tuglach bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Faktur, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglohn, u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Lehrer, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Beit- weilig anwer- send,	Zeit- weilig anwer- send,	Dauernd abwe- send,	Anmerkung	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Julius Modic	1835	Single	unverheiratet	Lehrer	Brest	1	1				
2	Johann Modic	1846			Student	Lippe	1	1				
3	Max Modic	1869		Ver.	Single	Lippe	1	1				
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
	Summe	12						3	3			

# Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste . . . . .	Pferde	Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Kühe . . . . .	
Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .		Kalber bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .	
Maulthiere und Maulsel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel . . . . .		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Laibach

am 5 Jänner 1870.

A. Vallendar